

Stellungnahme

des Deutschen Instituts
für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) vom 19.9.2025

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüber- wachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat einen Referentenentwurf (RefE) vorgelegt, der die elektronische Aufenthaltsüberwachung (eAÜ) im Gewaltschutzgesetz (GewSchG) verankert und der eine Rechtsgrundlage für die Verpflichtung von Tätern zur Teilnahme an sozialen Trainingskursen („Täterarbeit“) normieren soll. Ziel ist, die Sicherheit für Gewaltbetroffene zu erhöhen und ein schnelles Eingreifen der Sicherheitsbehörden zu ermöglichen.

Der RefE sieht neben der grundlegenden Erweiterung des GewSchG auch eine Änderung von § 1684 BGB („Umgang des Kindes mit den Eltern“) vor. In zwei neuen Absätzen soll die Grundlage dafür geschaffen werden, dass das Gericht erforderliche Maßnahmen nach dem GewSchG, insbesondere die eAÜ, auch gegenüber einem Elternteil anordnen darf, dessen Umgang eingeschränkt oder ausgeschlossen wurde und der gegenüber dem Kind eine Tat nach dem GewSchG begangen hat.

Das Institut begrüßt ausdrücklich, dass das BMJV Vorschläge vorlegt, wie das Gesetz weiterentwickelt werden kann, um den Schutz vor häuslicher Gewalt zu verbessern. Im Gewaltschutzverfahren die Möglichkeit einzuführen, Täter zur Teilnahme an sozialen Trainingskursen zu verpflichten sowie zur Sicherung von Schutzmaßnahmen das Tragen einer Fußfessel anzuordnen, sind wichtige Maßnahmen, die das DIJuF ausdrücklich begrüßt.

Auch analoge Maßnahmen im Umgangsrecht halten wir für einen wichtigen Baustein zur Verbesserung des Schutzes vor häuslicher Gewalt. Betonen möchten wir jedoch, dass weitere Reformen im Kindschaftsrecht damit nicht entbehrlich werden.¹

Im Folgenden konzentriert sich das Institut auf grundsätzliche Erwägungen in Bezug auf die vorgeschlagene Einführung von § 1684 Abs. 5 und 6 BGB-E:

I. Anordnung einer eAÜ im Umgangssachen (§ 1684 Abs. 5 und 6 BGB-E)

Das DIJuF begrüßt die Möglichkeit der Anordnung erforderlicher Maßnahmen nach dem GewSchG sowie der eAÜ in Umgangssachen, regt aber an, diese in einer eigenen Norm zu regeln, sie auf Kontaktverbote gem. § 1666 BGB zu erweitern und auch bei einer Gewalttat gegen den anderen Elternteil zuzulassen.

1. Normcharakter?

Dafür spricht zunächst, dass die Einfügung der Möglichkeit, das Tragen einer Fußfessel anzuordnen, den Charakter und die Zielsetzung des § 1684 BGB verändern, jedenfalls die Gewichtung verschieben würde. Die Norm ist Ausdruck der verfassungsrechtlich verankerten Umgangsrechte von Kindern und Eltern und regelt, wie diese im Konfliktfall – orientiert am Kindeswohl – in Einklang gebracht werden können. Ein längerfristiger Ausschluss des Umgangs ist, „nur“ als letzte Maßnahme, wenn der Umgang dem Kindeswohl nicht entspricht bzw. dieses gefährdet, erfasst. Insofern unterscheidet sich § 1684 BGB in seinem Charakter deutlich von § 1 GewSchG, dessen Tatbestand stets eine Gewalttat voraussetzt und dessen Rechtsfolgen ausschließlich Schutzmaßnahmen vorsehen. Der strafrechtliche Charakter der Möglichkeit, eine eAÜ anzuordnen, spricht aus unserer Sicht für eine von § 1684 BGB getrennte Regelung.

2. Erweiterung auf Kontaktverbote gem. § 1666 BGB?

Für die Regelung in einer eigenen Norm spricht weiter, dass auf diesem Weg auch Kontakt- und Näherungsverbote, die auf Grundlage von § 1666 BGB angeordnet werden, mit der Anordnung einer eAÜ ohne komplizierte Verweise ergänzt werden könnten. Kontaktverbote können im Kindschaftsrecht sowohl auf § 1684 BGB als auch auf § 1666 BGB gestützt werden. Überwiegend wird zwar vertreten, dass ein Kontaktverbot gegen einen nicht (mehr) sorgeberechtigten Elternteil nur im Umgangsverfahren angeordnet werden könne,² aber jedenfalls gegenüber einem sorgeberechtigten Elternteil und auch gegenüber Dritten kommt die Anordnung eines Kontakt- und Näherungsverbots auf Grundlage von § 1666 Abs. 3 BGB in Betracht, dessen Einhaltung ggf. ebenfalls mit der Anordnung einer eAÜ abzusichern wäre.

¹ Vgl. *Lohse JAmt* 2025, 376; DIJuF Hinweise vom 5.2.2025 zum Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz „Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts – Modernisierung von Sorgerecht, Umgangsrecht und Adoptionsrecht“ (Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – KiMoG) (Stand: 9.12.2024), *JAmt* 2025, 174, abrufbar unter https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/DIJuF-Hinweise_BMJ_Diskussionsentwurf_Kindschaftsrecht_5.2.2025_01.pdf.

² Vgl. OLG Frankfurt a.M. 20.10.2023 – 6 UF 151/23, *NZFam* 2024, 25.

3. Anordnung von Täterarbeit auch im Kindschaftsrecht ?

Fachlicher Standard bei begleitetem Umgang nach häuslicher Gewalt ist, dass dieser erst in Betracht kommt, wenn dem Kind bei den Umgängen „innere und äußere Sicherheit“ vermittelt werden kann.³ Entsprechend formuliert die jüngere Rechtsprechung als Bedingung für einen (begleiteten) Umgang nach häuslicher Gewalt die Verantwortungsübernahme des gewalttätigen Elternteils für seine Taten.⁴ Aus Sicht des Instituts sollte daher erwogen werden, auch im Kindschaftsrecht die Möglichkeit, Täterarbeit anzuordnen, einzuführen.

4. Einbeziehung des gewaltbetroffenen Elternteils?

Nach der geplanten Neuregelung kommt die Anordnung von Schutzmaßnahmen einschließlich eAÜ „nur“ bei einer Tat gegen das Kind in Betracht – nicht dagegen bei einer Tat gegenüber dem gewaltbetroffenen Elternteil.

Art. 31 Abs. 2 Istanbul Konvention (IK) legt den Vertragsparteien auf, die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet. Im Evaluationsbericht der Expert:innenkommission (GREVIO) wurden die deutschen Behörden dazu aufgefordert, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheitsbedenken von Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt sind, und ihrer Kinder systematisch von Fall zu Fall zu berücksichtigen, wenn sie über das Umgangsrecht für die Dauer von Anordnungen nach dem GewSchG entscheiden.⁵

Zwar kann ein gewaltbetroffener Elternteil unabhängig von einem Umgangsverfahren eine Schutzanordnung nach dem GewSchG erwirken. In der Praxis wird aber nicht immer auch ein Gewaltschutzverfahren durch den gewaltbetroffenen Elternteil. Auch laufen Gewaltschutzverfahren und Umgangsverfahren nicht zwingend „parallel“ ab. Gerade wenn der gewaltbetroffene Elternteil durch Umgangskontakte gefährdet würde, sollte das Familiengericht bereits im Umgangsverfahren die Möglichkeit haben, den gewaltbetroffenen Elternteil durch entsprechende Maßnahmen schützen zu können, auch wenn sich die Tat ausschließlich gegen den Elternteil gerichtet hat.

5. Beschwerdemöglichkeit?

Aktuell kann gegen eine Entscheidung zum Umgang im einstweiligen Anordnungsverfahren nicht Beschwerde eingelegt werden. Dies hat zuletzt das Bundesministerium der Justiz (BMJ) im Fall eines längerfristigen oder andauernden Umgangsaus-

³ Ziegenhain/Fegert/Kindler JAmt 2025, 362.

⁴ S. Aktuelle obergerichtliche Rechtsprechung zu Sorge und Umgang bei häuslicher Gewalt (2024 bis 2025), JAmt 2025, 400 mwN.

⁵ GREVIO Baseline Evaluation Report Germany, 2022, abrufbar unter <https://rm.coe.int/report-on-germany-for-publication/1680a86937>, deutsch-sprachige Version abrufbar unter www.bmfsfj.de/resource/blob/202386/3699c9bad150e4c4ff78ef54665a85c2/grevio-evaluierungsbericht-istanbul-konvention-2022-data.pdf, 126, Abruf: jew. 19.9.2025.

schluss mit Blick auf den damit verbundenen erheblichen Eingriff in das Elternrecht für nicht verhältnismäßig erachtet.⁶ Das DIJuF teilt diese Einschätzung.⁷ Vor dem Hintergrund der in § 1684 Abs. 5 und 6 BGB-E avisierten Möglichkeiten (Anordnung erforderlicher Maßnahmen und eAÜ) sollte die Diskussion, ob gegen einstweilige Umgangsentscheidungen eine Beschwerdemöglichkeit geschaffen werden soll, nochmals aufgegriffen werden.

6. Gewaltbegriff?

Der RefE tangiert die Grundfrage, welcher Gewaltbegriff im Kontext häuslicher Gewalt zugrunde gelegt werden soll.⁸ § 1684 Abs. 5 und 6 BGB-E nehmen Bezug auf eine Tat iSd des GewSchG. Grundsätzlich macht der Verweis auf das GewSchG durch die Verquickung mit den entsprechenden Rechtsfolgen Sinn. Durch den Verweis in das GewSchG könnte dieser Gewaltbegriff jedoch als häuslicher-Gewalt-Begriff für das Kindschaftsrecht „gesetzt“ werden, obwohl dieser im Vergleich zu dem der IK enger gefasst ist. So wird bspw. wirtschaftliche Gewalt gar nicht und psychische Gewalt nur erfasst, wenn sie in eine Gesundheitsschädigung mündet.⁹ Bereits im Evaluationsbericht des Expert:innenkommission (GREVIO) zur Umsetzung der IK in Deutschland werden die deutschen Behörden dazu aufgefordert, bundesweit gültige Definitionen der in Art. 3 IK genannten Begriffe zu übernehmen.

II. Zustimmung des Personensorgeberechtigten (§ 1a Abs. 2 S. 1 und 2 GewSchG-E)

§ 1a Abs. 2 S. 1 und 2 GewSchG-E regelt, dass mit Zustimmung der verletzten oder bedrohten Person dieser ein technisches Mittel zur Verfügung gestellt werden kann, das Zuwiderhandlungen des Täters gegen die Gewaltschutzanordnung anzeigt. Ist die verletzte oder bedrohte Person ein Kind, darf dem Kind das technische Mittel nur zur Verfügung gestellt werden, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht und die Inhaber der Personensorge einverstanden sind.

Zu prüfen wäre hier, ob ergänzend der Kindeswille – insbesondere bei älteren Kindern – ausdrücklich Erwähnung finden sollte.

⁶ RefE eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Personen im familiengerichtlichen Verfahren, zur Stärkung des Verfahrensbestands und zur Anpassung sonstiger Verfahrensvorschriften vom 19.7.2024, abrufbar unter www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2024_FamFG_Aenderung.html, Abruf: 19.9.2025.

⁷ DIJuF Stellungnahme vom 5.9.2024 „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Personen im familiengerichtlichen Verfahren, zur Stärkung des Verfahrensbestands und zur Anpassung sonstiger Verfahrensvorschriften“, abrufbar unter https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/DIJuF_Stellungnahme_RefE_gewaltbetroffene_Personen-FamFG_5.9.2024.pdf.

⁸ S. hierzu DIJuF Hinweise vom 5.2.2025 (Fn. 1).

⁹ BT-Drs. 14/5429, 19; Art. 3 Buchst. b IK; DIJuF Stellungnahme vom 5.9.2024 (Fn. 7).